

Gemeinderatsdrucksache Nr. 137/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	15.12.2020	Beschlussfassung	öffentlich

**Stadtwerke Pfullingen - Wassergebührenkalkulation**

**Anlagen**

Anlage 1: Gebührenkalkulation

Anlage 2: Preisblatt gültig ab 01.01.2021

Anlage 3: Satzungsänderung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gebührenkalkulation (Anlage 1) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 wird zugestimmt.
2. Die Gebühren werden auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation und unter Berücksichtigung der Überdeckung aus den Jahren 2017-2019 ab 01.01.2021 auf 2,33 € (netto) festgesetzt.
3. Der Satzung zur Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (Anlage 3) wird zugestimmt.

Fink  
stellv. Bürgermeister

**Finanzierungsübersicht:**

Finanzielle Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan:  Ja  
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€	ca. 530.000 € / Jahr

Die Maßnahmen werden im Wirtschaftsplan der Stadtwerke berücksichtigt.

Ausreichende Mittel sind  vorhanden  
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über HH- Stelle	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€	xx.xxxx.xxxxxx		

**Kalkulatorische Kosten:**

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent  
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

## **Sachdarstellung:**

Die Stadtwerke erheben Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählen als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und erheben die Grundgebühr gestaffelt nach Zählergröße.

Der Gemeinderat hat die Wassergebühr letztmals am 02.12.2014, gültig ab 01.01.15, von 1,65 €/m<sup>3</sup> auf 1,80 €/m<sup>3</sup> zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer festgesetzt (Brutto bei 7% USt.: 1,93 €). Seither besteht diese unverändert.

Um das Rohrnetz langfristig sicher und nachhaltig betreiben zu können und einen Sanierungsstau bzw. eine Überalterung des Wassernetzes zu vermeiden, muss zukünftig wieder verstärkt investiert werden.

Aus der beigefügten Wassergebührekalkulation (Anlage 1) geht hervor, dass zur Erwirtschaftung der voraussichtlichen Kosten in den Jahren 2021 bis 2023 (Unterhaltungsmaßnahmen, Preissteigerungen, Personalkosten etc.) sowie der Erwirtschaftung der vollen Eigenkapitalverzinsung im berechneten Zeitraum eine Erhöhung von derzeit 1,80 €/m<sup>3</sup> auf 2,57 €/m<sup>3</sup> (netto) erforderlich wäre. Bei einem Ausgleich der aufsummierten Überdeckung aus den Jahren 2017-2019, ist eine Anpassung auf 2,33 €/m<sup>3</sup> (netto) notwendig. Ein Ausgleich dieser Überdeckung ist, anders als beim Abwasser, jedoch nicht zwingend vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt dennoch vor, die Überdeckung aus den Jahren 2017-2019 anzurechnen und die Wassergebühr ab 01.01.2021 von 1,80 €/m<sup>3</sup> (brutto 1,93€/m<sup>3</sup>) auf 2,33 €/m<sup>3</sup> (brutto 2,49 €/m<sup>3</sup>) zu erhöhen. Eine Anpassung der Grundgebühr für die Bereitstellung der Zähler wird nicht vorgenommen.

Gründe für die deutliche Steigerung sind unter anderem hohe Sanierungsaufwendungen. Für das Jahr 2021 sind 1,4 Mio. Euro, für 2022 sind 2,1 Mio. Euro und für 2023 sind 2,2 Mio. Euro im Wirtschaftsplan vorgesehen. Die Sanierungen im Bereich Wasser werden inzwischen den Sanierungen im Gasnetz der FairNetz GmbH angepasst. Dies erspart Kosten für die Gräben, weshalb es wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, die Gas- und Wassersanierungen nicht miteinander zu verbinden.

Der Sanierungsbedarf hat auch zur Folge, dass die Monteure hauptsächlich im Bereich Wasserleitungen arbeiten. Die Personalkosten, die sich bislang auf Gas und Wasser aufgeteilt haben, fallen jetzt fast ausschließlich im Bereich Wasser an. Zwingend erforderlichen Arbeiten kann hierdurch nun nachgegangen werden (z.B.: Rohrnetzkontrollen, Erhöhung der Instandsetzungsmaßnahmen des Rohrleitungsnetzes, Wartungen und Kontrollen der Hochbehälter und des Rohrnetzes, Hydrantenkontrolle, -instandsetzung und -beschilderung und die Umsetzung des Spülkonzeptes).

Nicht zuletzt schlägt auch die Bezugsrechterhöhung der Bodenseewasserversorgung zu Buche. Die Wasserbezugskosten erhöhen sich ab 2021 um etwa das Doppelte.

Das nachfolgende Diagramm stellt einen Vergleich der Wassergebühren mit anderen Kommunen des Landkreises dar. (Berechnung inkl. Grundgebühr bei einem bei einem jährlichen Verbrauch von 186 m<sup>3</sup> = Ø Verbrauch 4 Personen).



(Werte vom Statistischen Landesamt -> Aktualität der Gebührensätze und Zeitpunkt der Kalkulationen teilw. nicht bekannt)

#### Beispielrechnung:

#### Vergleich Wassergebühr alt – neu

<b>Wasser</b>	<u>Pfullingen alt</u>	<u>Pfullingen Neu</u>
netto	1,80 €	2,33 €
brutto, 7% USt	1,93 €	2,49 €

Ø Wasserverbrauch 4 Pers. Haushalt: 186 m<sup>3</sup>

Verbrauchskosten	358,98 €	463,14 €
Grundgebühr	54,44 €	54,44 €
	413,42 €	517,58 €

Ø Wasserverbrauch 1 Pers. Haushalt: 46 m<sup>3</sup>

Verbrauchskosten	88,78 €	114,54 €
Grundgebühr	54,44 €	54,44 €
	143,22 €	168,98 €

Pfullingen, 04.12.2020

Baier  
Kaufm. Werkleiter

Durigon  
Kaufm. Sachgebietsleiter

**HEYDER + PARTNER**

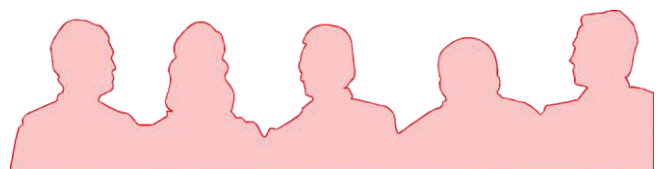
S T A D T P F U L L I N G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

W A S S E R V E R S O R G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2021 - 2023

STAND 26. NOVEMBER 2020



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

**HEYDER + PARTNER**

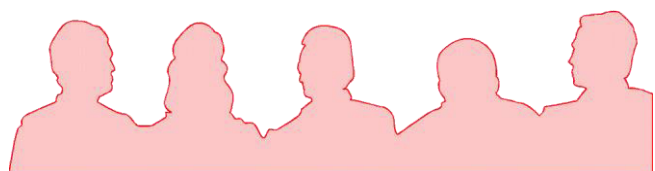
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAßE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Kalkulatorische Abschreibungen</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Verzinsung</b>	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Gewinnerzielungsabsicht und Konzessionsabgabe</b>	<b>2</b>
<b>5.</b>	<b>Verrechnung von Über-/Unterdeckungen von Vorjahren</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Entwicklung im Gebührenrecht</b>	<b>3</b>
<b>7.</b>	<b>Kalkulationszeitraum</b>	<b>4</b>
<b>8.</b>	<b>Datengrundlagen - Vorgehensweise</b>	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>Ergebnis - Gebührenobergrenzen</b>	<b>6</b>
<b>10.</b>	<b>Gebührenkalkulation 2021 - 2023</b>	<b>7</b>
	10.1 Gebührenfähiger Aufwand 2021	8
	10.2 Gebührenfähiger Aufwand 2022	10
	10.3 Gebührenfähiger Aufwand 2023	12
<b>11.</b>	<b>Anlagenachweisfortschreibung 2021 - 2023</b>	<b>14</b>

## 1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

## 2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.





Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

### **3. Verzinsung**

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde und insoweit kein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO. Gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 KAG können Versorgungsunternehmen (zu denen die öffentliche Wasserversorgung zählt) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden entsprechend den bisherigen Gebührenkalkulationen der Stadt bzw. den betreffenden Gemeinderatsbeschlüssen die kalkulatorischen Zinsen angesetzt. Der Zinssatz beträgt 3,5%.

### **4. Gewinnerzielungsabsicht und Konzessionsabgabe**

Der Versorgungsbetrieb gibt auch im Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen für die darin verlegten Wasserleitungen an die Kommune weiter. Die Höhe sowie die dazu

gehörenden Nebenkosten wie Mindesthandelsbilanzgewinn, Körperschaftssteuer und Gewerbeertragssteuer wurden von der Verwaltung mitgeteilt

## 5. Verrechnung von Über-/Unterdeckungen von Vorjahren

Laut § 14 Abs. 1, S.2 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen - wie die Wasserversorgung - einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften. Was angemessen ist bestimmt sich in erster Linie nach dem Äquivalenzprinzip, wonach die Leistung des Bürgers in Gestalt der Gebühr und die konkrete Leistung der Verwaltung nicht außer Verhältnis zueinander stehen dürfen.<sup>1</sup> Im selben Urteil wird weiter ausgeführt: "Was die Erhebung von Gebühren für die in § 14 Abs. 1 S. 2 KAG genannten Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde betrifft, besteht demzufolge keine Verpflichtung der Gemeinde aus früheren Bemessungszeiträumen resultierende Kostenüberdeckungen gemäß §14 Abs. 2 S.2 KAG auszugleichen. Die Gemeinden sind allerdings durch das Fehlen einer solchen Verpflichtung nicht daran gehindert, die im Bereich einer Versorgungseinheit oder eines wirtschaftlichen Unternehmens in früheren Bemessungszeiträumen entstandenen Kostenüberdeckungen freiwillig auszugleichen,... An die sich aus § 14 Abs. 2 S.2 KAG ergebenden Vorgaben sind sie dabei nicht gebunden."

## 6. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

---

<sup>1</sup> Urteil des VGH Baden Württemberg vom 28.07.2010, 2 S 2549/09



Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können.

Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

## **7. Kalkulationszeitraum**

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2021 – 2023 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

## 8. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2021 - 2023 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) der Stadt Pfullingen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze 2021 (Erfolgsplan des Eigenbetriebs mit einer jährlichen Preissteigerung von 2% für die Kalkulationsjahre 2022 und 2023 für die prognostizierten laufenden Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen
- ➔ Prognostizierte Wassermenge für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023: 2.910.000 m<sup>3</sup> (970.000 m<sup>3</sup> pro Jahr)
- ➔ In der Gebührenkalkulation 2021-2023 in Ansatz gebrachter Betrag in Höhe von 232.000 € für die prognostizierten Einnahmen aus der Grundgebühr pro Jahr
- ➔ Prognostizierte Abschreibungen und Restbuchwerte des Anlagevermögens im Kalkulationszeitraum 2021 - 2023: Anlagenachweis Wasserversorgung (Stand 31.12.2019) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 unter Berücksichtigung der Investitionszugänge lt. Investitionsplan
- ➔ Prognostizierte Auflösungsbeträge des Anlagekapitals (Ertragszuschüsse) im Kalkulationszeitraum 2021 - 2023: (Stand 31.12.2019) mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. der Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,5%

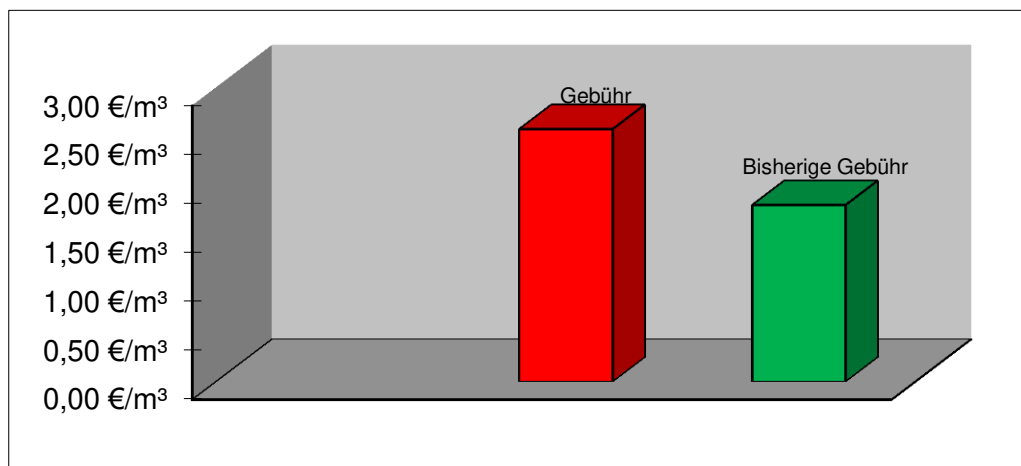
## 9. Ergebnis - Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum Wasserverbrauchsgebühr

Für den Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 beträgt die Gebührenobergrenze

**2,57 €/m<sup>3</sup>**

Die bisherige Gebühr beträgt **1,80 €/m<sup>3</sup>**

	Gebühr	Bisherige Gebühr
Gesamtkosten	7.721.115,08 €	
Bemessungsgrundlage	3.000.000 m <sup>3</sup>	
	<b>2,57 €/m<sup>3</sup></b>	<b>1,80 €/m<sup>3</sup></b>



## 10. Gebührenkalkulation Wasserversorgung 2021 - 2023

Planansätze

### 1. Erlöse

sonstige Erlöse 1.054.620,60 €

Auflösungen 161.430,00 €

**Einnahmen 1.216.050,60 €**

### 2. Kosten

Material- und Unterhaltungsaufwand 2.876.776,00 €

Personalkosten 1.780.693,74 €

sonstige betriebliche Aufwendungen 1.513.262,66 €

Kalkulatorische Kosten 2.713.633,28 €

Sonstige Kosten 52.800,00 €

**Gesamtkosten 8.937.165,68 €**

**III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 7.721.115,08 €**

### IV. Kosten pro Bemessungseinheit

1. Ansatzfähige Kosten 7.721.115,08 €

2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage 3.000.000 m<sup>3</sup>

3. Gebührenobergrenze (1./2.) **2,57 €/m<sup>3</sup>**

## 10.1 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2021

Planansatz 2021

### 1. Erlöse

sonstige betriebliche Erträge	11.500,00 €
aktivierte Eigenleistungen	65.000,00 €
Einnahmen aus der Grundgebühr	273.500,00 €

**sonstige Erlöse 350.000,00 €**

Auflösung von Ertragszuschüssen	53.060,00 €
---------------------------------	-------------

**Auflösungen 53.060,00 €**

**Einnahmen 403.060,00 €**

### 2. Kosten

Wassereinkauf	240.000,00 €
Wasserentnahmeentgelt	120.000,00 €
Energiebezug	40.000,00 €
Materialaufwand - Werkstatt und Lager	2.000,00 €
Rohrnetzunterhaltung	300.000,00 €
Wasserspeicherunterhaltung	25.000,00 €
Pumpstationunterhaltung	30.000,00 €
Gebäudeunterhaltung	160.000,00 €
Haltung von Fahrzeugen	15.000,00 €
Wasseruntersuchungen	8.000,00 €

**Material- und Unterhaltungsaufwand 940.000,00 €**

Löhne und Gehälter	450.000,00 €
Soziale Abgaben	90.850,00 €
Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	41.000,00 €

**Personalkosten 581.850,00 €**

## 10.1 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2021

### Planansatz 2021

Sachaufwand Verbrauchsabrechnung	95.000,00 €
Konzessions- und Wegeentgelte	190.000,00 €
Mitgliederbeiträge	2.000,00 €
Feldesabgabe	1.000,00 €
Gebäudeversicherung	2.000,00 €
Haftpflichtversicherung	3.500,00 €
KFZ-Versicherung	2.000,00 €
Prüfungs- und Beratungskosten	120.100,00 €
Bürobedarf, Zeitschriften, Telefon, Porto	5.100,00 €
Datenverarbeitung	40.000,00 €
Werbung	4.500,00 €
Reisekosten, Aus- und Fortbildung	6.000,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	65.000,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	4.000,00 €
Buchführungskosten	300,00 €
sonstiger Aufwand	3.250,00 €
Bewirtungskosten	500,00 €
Forderungsverluste	3.500,00 €
Gemeinkostenzuschuss Bauhof	18.000,00 €
periodenfremde sonst. Aufwendungen	3.500,00 €

### sonstige betriebliche Aufwendungen 569.250,00 €

Abschreibungen	495.764,49 €
Zinskosten	305.549,92 €

### Kalkulatorische Kosten 801.314,41 €

sonstige Zinsen	3.000,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	13.000,00 €
sonstige Steuern	1.600,00 €

### Sonstige Kosten 17.600,00 €

### Gesamtkosten 2.910.014,41 €

### III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 2.506.954,41 €



## 10.2 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2022

Planansatz 2022

### 1. Erlöse

sonstige betriebliche Erträge	11.730,00 €
aktivierte Eigenleistungen	66.300,00 €
Einnahmen aus der Grundgebühr	273.500,00 €

**sonstige Erlöse 351.530,00 €**

Auflösung von Ertragszuschüssen	53.810,00 €
---------------------------------	-------------

**Auflösungen 53.810,00 €**

**Einnahmen 405.340,00 €**

### 2. Kosten

Wassereinkauf	244.800,00 €
Wasserentnahmeentgelt	122.400,00 €
Energiebezug	40.800,00 €
Materialaufwand - Werkstatt und Lager	2.040,00 €
Rohrnetzunterhaltung	306.000,00 €
Wasserspeicherunterhaltung	25.500,00 €
Pumpstationunterhaltung	30.600,00 €
Gebäudeunterhaltung	163.200,00 €
Haltung von Fahrzeugen	15.300,00 €
Wasseruntersuchungen	8.160,00 €

**Material- und Unterhaltungsaufwand 958.800,00 €**

Löhne und Gehälter	459.000,00 €
Soziale Abgaben	92.667,00 €
Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	41.820,00 €

**Personalkosten 593.487,00 €**



## 10.2 Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2022

### Planansatz 2022

Sachaufwand Verbrauchsabrechnung	96.900,00 €
Konzessions- und Wegeentgelte	193.800,00 €
Mitgliederbeiträge	2.040,00 €
Feldesabgabe	1.020,00 €
Gebäudeversicherung	2.040,00 €
Haftpflichtversicherung	3.570,00 €
KFZ-Versicherung	2.040,00 €
Prüfungs- und Beratungskosten	35.000,00 €
Bürobedarf, Zeitschriften, Telefon, Porto	5.202,00 €
Datenverarbeitung	15.000,00 €
Werbung	4.590,00 €
Reisekosten, Aus- und Fortbildung	6.120,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	66.300,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	4.080,00 €
Buchführungskosten	306,00 €
sonstiger Aufwand	3.315,00 €
Bewirtungskosten	510,00 €
Forderungsverluste	3.570,00 €
Gemeinkostenzuschuss Bauhof	18.360,00 €
periodenfremde sonst. Aufwendungen	3.570,00 €

### Betriebsaufwand 467.333,00 €

Abschreibungen	541.028,83 €
Zinskosten	359.976,26 €

### Kalkulatorische Kosten 901.005,09 €

sonstige Zinsen	3.000,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	13.000,00 €
sonstige Steuern	1.600,00 €

### Sonstige Kosten 17.600,00 €

### Gesamtkosten 2.938.225,09 €

### III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 2.532.885,09 €



## 10.3. Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2023

**Planansatz 2023**

### 1. Erlöse

sonstige betriebliche Erträge	11.964,60 €
aktivierte Eigenleistungen	67.626,00 €
Einnahmen aus der Grundgebühr	273.500,00 €

**sonstige Erlöse 353.090,60 €**

Auflösung von Ertragszuschüssen	54.560,00 €
---------------------------------	-------------

**Auflösungen 54.560,00 €**

**Einnahmen 407.650,60 €**

### 2. Kosten

Wassereinkauf	249.696,00 €
Wasserentnahmeentgelt	124.848,00 €
Energiebezug	41.616,00 €
Materialaufwand - Werkstatt und Lager	2.080,80 €
Rohrnetzunterhaltung	312.120,00 €
Wasserspeicherunterhaltung	26.010,00 €
Pumpstationunterhaltung	31.212,00 €
Gebäudeunterhaltung	166.464,00 €
Haltung von Fahrzeugen	15.606,00 €
Wasseruntersuchungen	8.323,20 €

**Material- und Unterhaltungsaufwand 977.976,00 €**

Löhne und Gehälter	468.180,00 €
Soziale Abgaben	94.520,34 €
Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung	42.656,40 €

**Personalkosten 605.356,74 €**

Sachaufwand Verbrauchsabrechnung	98.838,00 €
Konzessions- und Wegeentgelte	197.676,00 €
Mitgliederbeiträge	2.080,80 €



### 10.3. Ansetzbare Kosten Wasserversorgung 2023

	<b>Planansatz 2023</b>
Feldesabgabe	1.040,40 €
Gebäudeversicherung	2.080,80 €
Haftpflichtversicherung	3.641,40 €
KFZ-Versicherung	2.080,80 €
Prüfungs- und Beratungskosten	35.700,00 €
Bürobedarf, Zeitschriften, Telefon, Porto	5.306,04 €
Datenverarbeitung	15.300,00 €
Werbung	4.681,80 €
Reisekosten, Aus- und Fortbildung	6.242,40 €
Verwaltungskostenbeitrag	67.626,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	4.161,60 €
Buchführungskosten	312,12 €
sonstiger Aufwand	3.381,30 €
Bewirtungskosten	520,20 €
Forderungsverluste	3.641,40 €
Gemeinkostenzuschuss Bauhof	18.727,20 €
periodenfremde sonst. Aufwendungen	3.641,40 €

#### **Betriebsaufwand 476.679,66 €**

Abschreibungen	585.149,16 €
Zinskosten	426.164,62 €

#### **Kalkulatorische Kosten 1.011.313,78 €**

sonstige Zinsen	3.000,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	13.000,00 €
sonstige Steuern	1.600,00 €

#### **Sonstige Kosten 17.600,00 €**

#### **Gesamtkosten 3.088.926,18 €**

### **III. Ansatzfähige Kosten d. Wasserversorgung (Netto) 2.681.275,58 €**



## 11. Zusammenstellung des Anlagevermögens

2020

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	Mittelwert
Summe Konzessionen			5.839,77 €	3.853,77 €	233,00 €	4.086,77 €	1.753,00 €	1.869,50 €
Summe Grundst. mit Bauten			61.066,15 €	- €	- €	- €	61.066,15 €	61.066,15 €
Summe Gewinn-u. Bezugsanl.	40.000,00 €	800,00 €	100.783,22 €	60.920,22 €	1.047,00 €	61.967,22 €	38.816,00 €	19.739,50 €
Summe Wasserspeichieranlagen			3.992.385,14 €	2.316.721,14 €	140.503,58 €	2.457.224,72 €	1.535.160,42 €	1.605.412,21 €
Summe Leitungsnetz	521.802,41 €		15.888.617,40 €	9.538.770,04 €	247.593,33 €	9.786.363,37 €	6.102.254,03 €	5.970.367,52 €
Summe Hausanschlüsse	71.602,58 €	1.432,05 €	3.744.469,39 €	2.480.266,81 €	59.812,51 €	2.540.079,32 €	1.204.390,07 €	1.198.495,03 €
Summe Meßeinrichtungen	- €	- €	414.536,30 €	341.932,30 €	7.345,10 €	349.277,40 €	65.258,90 €	68.931,45 €
Summe Betr.-u. Geschäftsausst.	- €	- €	429.551,75 €	341.508,75 €	9.206,64 €	350.715,39 €	78.836,36 €	83.439,68 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>633.404,99 €</b>	<b>7.450,08 €</b>	<b>24.637.249,12 €</b>	<b>15.083.973,03 €</b>	<b>465.741,16 €</b>	<b>15.549.714,19 €</b>	<b>9.087.534,93 €</b>	<b>9.009.321,04 €</b>

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	RBW 1.1	AWB	AFA	EWB	RBW 31.12	Mittelwert
Summe Ertragszuschüsse	- €	- €	993.600,02 €	- €	52.310,00 €	- €	961.185,02 €	936.612,52 €
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>15.000,00 €</b>	<b>375,00 €</b>	<b>993.600,02 €</b>	<b>- €</b>	<b>52.310,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>961.185,02 €</b>	<b>936.612,52 €</b>

Verzinsbares Kapital

8.072.708,52

Zinssatz

3,5%

Zinsen

282.544,80



## 11. Zusammenstellung des Anlagevermögens

2021

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	Mittelwert
Summe Konzessionen	- €	- €	5.839,77 €	4.086,77 €	233,00 €	4.319,77 €	1.520,00 €	1.636,50 €
Summe Grundst. mit Bauten	- €	- €	61.066,15 €	- €	- €	- €	61.066,15 €	61.066,15 €
Summe Gewinn-u. Bezugsanl.	190.000,00 €	3.800,00 €	290.783,22 €	61.967,22 €	4.847,00 €	66.814,22 €	223.969,00 €	131.392,50 €
Summe Wasserspeichieranlagen	- €	- €	3.992.385,14 €	2.457.224,72 €	139.430,58 €	2.596.655,30 €	1.395.729,84 €	1.465.445,13 €
Summe Leitungsnetz	1.455.000,00 €	29.100,00 €	17.343.617,40 €	9.786.363,37 €	270.307,33 €	10.056.670,69 €	7.286.946,71 €	6.694.600,37 €
Summe Hausanschlüsse	- €	- €	3.744.469,39 €	2.540.079,32 €	58.497,51 €	2.598.576,83 €	1.145.892,56 €	1.175.141,31 €
Summe Meßeinrichtungen	20.000,00 €	3.333,33 €	434.536,30 €	349.277,40 €	10.617,43 €	359.894,83 €	74.641,47 €	69.950,18 €
Summe Betr.-u. Geschäftsausst.	15.000,00 €	3.000,00 €	444.551,75 €	350.715,39 €	11.831,64 €	362.547,03 €	82.004,72 €	80.420,54 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.680.000,00 €</b>	<b>39.233,33 €</b>	<b>26.317.249,12 €</b>	<b>15.549.714,19 €</b>	<b>495.764,49 €</b>	<b>16.045.478,68 €</b>	<b>10.271.770,44 €</b>	<b>9.679.652,69 €</b>

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	RBW 1.1	AWB	AFA	EWB	RBW 31.12	Mittelwert
Summe Ertragszuschüsse	30.000,00 €	750,00 €	991.185,02 €	- €	53.060,00 €	- €	938.125,02 €	949.655,02 €
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>750,00 €</b>	<b>991.185,02 €</b>	<b>- €</b>	<b>53.060,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>938.125,02 €</b>	<b>949.655,02 €</b>

Verzinsbares Kapital

8.729.997,67

Zinssatz

3,5%

Zinsen

305.549,92



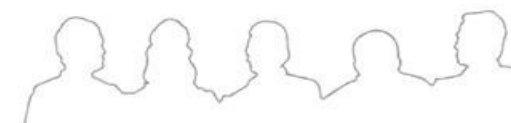
## 11. Zusammenstellung des Anlagevermögens

2022

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	Mittelwert
Summe Konzessionen	- €	- €	5.839,77 €	4.319,77 €	233,00 €	4.552,77 €	1.287,00 €	1.403,50 €
Summe Grundst. mit Bauten	- €	- €	61.066,15 €	- €	- €	- €	61.066,15 €	61.066,15 €
Summe Gewinn-u. Bezugsanl.	50.000,00 €	1.000,00 €	340.783,22 €	66.814,22 €	5.769,00 €	72.583,22 €	268.200,00 €	246.084,50 €
Summe Wasserspeichieranlagen	- €	- €	3.992.385,14 €	2.596.655,30 €	138.263,58 €	2.734.918,88 €	1.257.466,26 €	1.326.598,05 €
Summe Leitungsnetz	2.325.000,00 €	46.500,00 €	19.668.617,40 €	10.056.670,69 €	310.301,33 €	10.366.972,02 €	9.301.645,38 €	8.294.296,04 €
Summe Hausanschlüsse	- €	- €	3.744.469,39 €	2.598.576,83 €	56.187,51 €	2.654.764,34 €	1.089.705,05 €	1.117.798,80 €
Summe Meßeinrichtungen	35.000,00 €	5.833,33 €	469.536,30 €	359.894,83 €	16.442,77 €	376.337,60 €	93.198,70 €	83.920,08 €
Summe Betr.-u. Geschäftsausst.	10.000,00 €	2.000,00 €	454.551,75 €	362.547,03 €	13.831,64 €	376.378,67 €	78.173,08 €	80.088,90 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>2.420.000,00 €</b>	<b>55.333,33 €</b>	<b>28.737.249,12 €</b>	<b>16.045.478,68 €</b>	<b>541.028,83 €</b>	<b>16.586.507,51 €</b>	<b>12.150.741,61 €</b>	<b>11.211.256,03 €</b>

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	RBW 1.1	AWB	AFA	EWB	RBW 31.12	Mittelwert
Summe Ertragszuschüsse	30.000,00 €	750,00 €	968.125,02 €	- €	53.810,00 €	- €	914.315,02 €	926.220,02 €
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>750,00 €</b>	<b>968.125,02 €</b>	<b>- €</b>	<b>53.810,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>914.315,02 €</b>	<b>926.220,02 €</b>

<b>Verzinsbares Kapital</b>	<b>10.285.036,01</b>
<b>Zinssatz</b>	<b>3,5%</b>
<b>Zinsen</b>	<b>359.976,26</b>



## 11. Zusammenstellung des Anlagevermögens

2023

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW	Mittelwert
Summe Konzessionen	- €	- €	5.839,77 €	4.552,77 €	233,00 €	4.785,77 €	1.054,00 €	1.170,50 €
Summe Grundst. mit Bauten	- €	- €	61.066,15 €	- €	- €	- €	61.066,15 €	61.066,15 €
Summe Gewinn-u. Bezugsanl.	50.000,00 €	1.000,00 €	390.783,22 €	72.583,22 €	6.600,00 €	79.183,22 €	311.600,00 €	289.900,00 €
Summe Wasserspeicheranlagen	- €	- €	3.992.385,14 €	2.734.918,88 €	137.571,58 €	2.872.490,46 €	1.119.894,68 €	1.188.680,47 €
Summe Leitungsnetz	2.345.000,00 €	46.900,00 €	22.013.617,40 €	10.366.972,02 €	349.817,33 €	10.716.789,35 €	11.296.828,05 €	10.299.236,71 €
Summe Hausanschlüsse	- €	- €	3.744.469,39 €	2.654.764,34 €	53.285,51 €	2.708.049,86 €	1.036.419,53 €	1.063.062,29 €
Summe Meßeinrichtungen	35.000,00 €	5.833,33 €	504.536,30 €	376.337,60 €	22.106,10 €	398.443,70 €	106.092,60 €	99.645,65 €
Summe Betr.-u. Geschäftsausst.	10.000,00 €	2.000,00 €	464.551,75 €	376.378,67 €	15.535,64 €	391.914,31 €	72.637,44 €	75.405,26 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>2.440.000,00 €</b>	<b>55.733,33 €</b>	<b>31.177.249,12 €</b>	<b>16.586.507,51 €</b>	<b>585.149,16 €</b>	<b>17.171.656,67 €</b>	<b>14.005.592,45 €</b>	<b>13.078.167,03 €</b>

Beschreibung	Zugänge	AFA Zugang	RBW 1.1	AWB	AFA	EWB	RBW 31.12	Mittelwert
Summe Ertragszuschüsse	30.000,00 €	750,00 €	944.315,02 €	- €	54.560,00 €	- €	889.755,02 €	902.035,02 €
<b>Summe Ertragszuschüsse</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>750,00 €</b>	<b>944.315,02 €</b>	<b>- €</b>	<b>54.560,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>889.755,02 €</b>	<b>902.035,02 €</b>

Verzinsbares Kapital

12.176.132,01

Zinssatz

3,5%

Zinsen

426.164,62





## Allgemeine Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 01. Januar 2021

### Verbrauchs- und Bereitstellungspreise

	Verbrauchspreis		Bereitstellungspreis			
	€/m <sup>3</sup> (netto)	€/m <sup>3</sup> (brutto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (brutto)	€/Monat (netto)	€/Monat (brutto)
Trinkwasser	2,33	2,49				
Zähler 2,5 m <sup>3</sup>			50,88	54,44	4,24	4,54
Zähler 6 m <sup>3</sup>			101,88	109,01	8,49	9,08
Zähler 10 m <sup>3</sup>			152,76	163,45	12,73	13,62
Zähler 15 m <sup>3</sup>			203,64	217,89	16,97	18,16
Zähler 25 – 40 m <sup>3</sup>			254,64	272,46	21,22	22,71
Zähler 60 m <sup>3</sup>			305,52	326,91	25,46	27,24
Zähler 100 m <sup>3</sup> und größer			407,28	435,79	33,94	36,32
Standrohrzähler	2,33	2,49	2,28	2,44	Mietpreis pro Tag	

Die auf zwei Nachkommastellen gerundeten Bruttopreise sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % ausgewiesen.

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

1. § 42 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 2,33 EUR.

2. § 45 wird wie folgt ergänzt:

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 sowie die Vorauszahlung gemäß § 46 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

4. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Pfullingen, den 15.12.2020  
Bürgermeisteramt

gez. Fink  
stellv. Bürgermeister